

Positionspapier

zur Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV)

Sektor Siedlungsabfallentsorgung – Begriffsdefinitionen und Schwellenwerte

Stand: 25.03.2024

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen.

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

1. Hintergrund

Im Jahr 2023 wurden mit der vierten Verordnung zur Änderung der BSI-KritisV (Inkrafttreten 1.1.2024) die Sektoren kritischer Infrastrukturen um den Sektor Siedlungsabfallentsorgung erweitert. Dabei sind im Anhang 8, Teil 1, Nr. 1 unter 1.5 „Anlagen zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen“ explizit Vergärungs- und Kompostierungsanlagen benannt.

Nachdem der Fachverband Biogas e.V., als größter Interessenvertreter Bioabfall vergärender Anlagen, von der Änderung der BSI-KritisV Kenntnis erlangt hat, haben wir uns mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Verbindung gesetzt. Wir konnten hier an den „Kurzschulungen Siedlungsabfallentsorgung“ teilnehmen sowie ein bilaterales Gespräch mit dem BSI (Frau Hofer und Frau Eberlein) führen. Für dieses Angebot und die Gesprächsmöglichkeit möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal bedanken.

Im Laufe des Gespräches hat sich für den Fachverband Biogas insbesondere ein wichtiger und aus unserer Sicht kritischer Punkt herauskristallisiert. Hierbei geht es um die verwendeten Begrifflichkeiten „Siedlungsabfallentsorgung“ und „genehmigte Behandlungskapazität von Bioabfall“ im Anhang 8 Teil 3 Nr. 2.3 sowie deren Auslegung.

Der Fachverband Biogas erhält hierzu bereits Anfragen von Mitgliedern, die sich nicht sicher sind, ob sie in den Anwendungsbereich gemäß Anhang 8 Teil 3 BSI-KritisV fallen. Um der Biogasbranche hier mehr Klarheit zu verschaffen, bitten wir mit diesem Schreiben um eine Konkretisierung dieser Begriffsbestimmungen, z.B. in den FAQ des BSI.

Bioabfallvergärende Anlagen erbringen, wenn überhaupt, nur dann Kritische Dienstleistungen im Sektor Siedlungsabfallentsorgung, wenn für die Behandlungskapazität von Bioabfällen die Mengen herangezogen werden, die dem Begriff Siedlungsabfall gemäß § 5a KrWG zuzuordnen sind.

2. Kritische Dienstleistungen von Siedlungsabfall vergärenden Anlagen

Im Sinne des § 9 BSI-KritisV wird der Sektor Siedlungsabfallentsorgung wegen seiner besonderen Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens als kritische Dienstleistung aufgeführt. Diese wird gemäß § 1 Abs. 1 als Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit definiert, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung es zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit kommt.

Als Schwellenwert wird in Anhang 8 Teil 3 Nr. 2.3 Anlagen zur biologischen Behandlung von Siedlungsabfällen eine genehmigte Behandlungskapazität von Bioabfall mit 33.500 Mg/Jahr Bioabfall aufgeführt. Hier werden zwei unterschiedliche und nicht kongruente Begrifflichkeiten verwendet: „Siedlungsabfälle“ auf der einen Seite und „Bioabfälle“ auf der anderen Seite.

Die verwendeten Begriffsdefinitionen die hier verwendet wurden, führen dazu, dass aus unserer Sicht viele Siedlungsabfall vergärende Anlagen den Schwellenwert überschreiten, die jedoch das Kriterium einer kritischen Dienstleistung für die Siedlungsabfallentsorgung gemäß § 1 (1) BSI-KritisV nicht erfüllen.

Bei der Einführung des kritischen Sektors Siedlungsabfallentsorgung wurde bei der Festlegung des Schwellenwertes ab einer genehmigte Behandlungskapazität an Bioabfall von 33.500 Mg/Jahr die Abfallmenge der Biotonne von 67 Tonnen je Einwohner im Jahr 2021 zugrunde gelegt. Grünabfälle dagegen, die ebenso dem Begriff Bioabfall unterliegen, sind mit der gleichen Menge von 67 Tonnen/Einwohner im Jahr 2021 angefallen, blieben bei der Festlegung des Schwellenwertes jedoch unberücksichtigt ([Pro-Kopf-Bio- und Grünabfallaufkommen in Deutschland | Statista](#)).

In der Begründung des Referentenentwurfs der Vierten Verordnung zur Änderung der BSI-Kitis-Verordnung wird beim **Begriff Siedlungsabfall** (zu Nummer 1) auf die Begriffsbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wie folgt verwiesen:

„Siedlungsabfälle sind gemäß § 3 Absatz 5a KrWG gemischt und getrennt gesammelte Abfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere Papier und Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel, und aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.“

Der Begriff des Siedlungsabfalls wird neben dem gerade dargestellten § 3 Absatz 5a Satz 1 KrWG durch § 3 Absatz 5a Satz 2 KrWG weiter konkretisiert, indem folgende aufgelistete Stoffe von der Qualifizierung als Siedlungsabfall explizit ausgenommen werden:

„Keine Siedlungsabfälle im Sinne des Satzes 1 sind

- a) Abfälle aus Produktion,
- b) Abfälle aus Landwirtschaft,
- c) Abfälle aus Forstwirtschaft,
- d) Abfälle aus Fischerei,
- e) Abfälle aus Abwasseranlagen,
- f) Bau- und Abbruchabfälle und
- g) Altfahrzeuge.“

Sofern beim Schwellenwert von 33.500 Mg/Jahr auf „die Behandlungskapazität an Bioabfall“ abgestellt wird, werden also weitere Inputstoffe mit einbezogen, die - laut § 3 Absatz 5a, Satz 2 des KrWG - nicht Siedlungsabfall sind. Dies gilt insbesondere für Abfälle aus der Landwirtschaft.

Neben den Bioabfällen aus der Produktion und der Landwirtschaft sind gemäß § 3 Absatz 7 KrWG auch weitere Bioabfälle nicht gleich unter den Begriff Siedlungsabfall zu fassen:

„(7) Bioabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

- 1. Garten- und Parkabfälle,*
- 2. Landschaftspflegeabfälle,*
- 3. Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus dem Gaststätten-, Kantine- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und*
- 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.“*

3. Inputstoffe von Siedlungsabfall vergärenden Biogasanlagen

Biogasanlagen sind häufig nicht nur auf ein Inputmaterial ausgelegt, so vergären Biogasanlagen die Siedlungsabfall einsetzen häufig auch Abfälle aus der Landwirtschaft und der Produktion wie Getreidespelzen, Treber und Trester. Diese Inputstoffe sind kein Siedlungsabfall, gelten allerdings gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als Bioabfall, wenn ein Entledigungswille anzunehmen ist. Gemäß § 3

(3) BioAbfV kann gegebenenfalls für einzelne Stoffe eine Ausnahmegenehmigung an die hygienisierende Behandlung erteilt werden, wenn nach Art, Beschaffenheit und Herkunft der Bioabfälle keine Beeinträchtigung seuchen- und phytohygienischer Belange zu erwarten sind. Weiter können bestimmte unbehandelte Bioabfälle auf Böden aufgebracht werden, wenn sie gemäß § 10 BioAbfV von den Anforderungen an die Behandlung und Untersuchung freigestellt werden: Hierzu ist es notwendig, dass auf Grund der Art, Beschaffenheit oder Herkunft angenommen werden kann, dass die Anforderungen an die Hygiene sowie Schad- und Fremdstoffe eingehalten werden und diese Bioabfälle im Anhang 1 Nummer 1 Spalte 3 der BioAbfV aufgeführt sind.

Auch Mist und Gülle aus der Landwirtschaft werden sehr häufig in Siedlungsabfall vergärenden Anlagen zusätzlich eingesetzt. Aufgrund des geringen Trockensubstanzgehaltes machen diese Inputstoffe im Verhältnis zum Siedlungsabfall zumeist einen hohen bis sehr hohen Anteil der in den Siedlungsabfall vergärenden Anlagen eingesetzten Frischmasse in Mg/Jahr aus.

Landwirtschaftliche Betriebe sind gemäß § 12 Abs. 3 der Düngeverordnung dazu verpflichtet Lagerkapazitäten für Gülle und Mist für mindestens 9 Monate vorzuhalten. Auch für andere landwirtschaftliche Nebenprodukte besteht die Möglichkeit der Zwischenlagerung. Diese Inputstoffe werden in erster Linie zur Energieerzeugung und nicht zur Behandlung oder Entsorgung in den Siedlungsabfall vergärenden Anlagen eingesetzt. Wenn diese Inputstoffe in einer Siedlungsabfall vergärenden Anlagen nicht zur Energieerzeugung eingesetzt werden können, können diese, ohne Entsorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit, weiterhin zwischengelagert und/oder als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden. Es besteht für diese Inputstoffe, insbesondere für Mist und Gülle, keine Behandlungspflicht vor der Ausbringung als Düngemittel.

4. Forderung des Fachverband Biogas e.V.

Der Fachverband Biogas ist daher der Ansicht, dass nicht pauschal alle Biogasanlagen, die Bioabfall mit vergären, bei Überschreiten des Schwellenwertes in Anhang 8 Teil 3 Nr. 2.3 als Kritische Infrastruktur der Siedlungsabfallentsorgung gelten. Das Bemessungskriterium muss daher - statt allgemein auf „Bioabfälle“ - explizit auf die genehmigte Behandlungskapazität von Siedlungsabfällen abstellen. Auch eine alternative oder zusätzliche Konkretisierung über die einschlägigen Abfallschlüsselnummern AVV 20 01 XX ist wünschenswert.

Mit einer solchen Klarstellung wird der Regelungsintention resilienter kritische Infrastrukturen Rechnung getragen und es werden nur solche Anlagen erfasst, die – entsprechend den getroffenen Annahmen – tatsächlich eine im Sinne der Regelung kritische Dienstleistung für 500.000 Einwohner erbringen.

Vor dem Hintergrund, dass beim Festlegen des Schwellenwertes für „die biologische Behandlung von Siedlungsabfällen“ ausschließlich Bioabfälle aus der Biotonne jedoch nicht der Anfall anderer Bioabfälle, wie z.B. der Grünabfälle mit betrachtet wurden, darf das Spektrum an Mengeninput nicht willkürlich erweitert werden. Sollen andere Bioabfälle mit berücksichtigt werden, ist der Schwellenwert in der BSI-KritisV entsprechend höher zu setzen. Dieser muss z.B. bei Einbezug von Grünabfall mind. auf 134 kg pro Person pro Jahr erhöht werden. Dies entspricht einer genehmigten Behandlungskapazität an Bioabfall von 67.000 Mg/Jahr.

Soweit eine klarstellende Anpassung unterbleibt, muss mit einem sehr hohen Erfüllungsaufwand, zahlreichen Nachfragen sowie nicht erforderlicher Unsicherheit in der Biogasbranche gerechnet werden.

Weiter besteht die Gefahr, dass die von der Politik gewollte Vergärung von Mist, Gülle und Bioabfällen in Siedlungsabfall vergärenden Anlagen zu Lasten der Emissionsminderung und Energieerzeugung in den Siedlungsabfall entsorgenden Anlagen reduziert wird, um den Schwellenwert der BSI-KritisV nicht mehr zu überschreiten.

Ansprechpartner:

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Marion Wiesheu

Referatsleitung Qualifizierung und Sicherheit

marion.wiesheu@biogas.org

08161/984678

Fachverband Biogas e.V.

Dipl. - Ing. agr. (FH) Manuel Maciejczyk

Geschäftsführer

manuel.maciejczyk@biogas.org

08161/984676